



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die  
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

- Nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-12019/12181  
FAX +49(0)30 18 681-

Maren.Goere @bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Aufnahme von Schutzbedürftigen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen aus dem Libanon, aus Ägypten, dem Sudan sowie der Türkei**

hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG vom 04.04.2016

Aktenzeichen: M I 3  
Berlin, 4. April 2016  
Seite 1 von 3

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter in den Libanon, nach Ägypten, in den Sudan bzw. in die Türkei geflüchteter Schutzbedürftiger unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenloser vom 04. 04.2016 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

## 1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde)

de) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die jeweils zuständige Botschaft im Libanon, in Ägypten, im Sudan bzw. in der Türkei ausgestellt werden, sofern nachweislich kein anderes der Identifizierung dienendes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht ist zu berücksichtigen, dass bei Ausländern, denen nach einer Aufnahmezusage nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, die Erlangung eines Passes oder Passersatzes regelmäßig nicht zumutbar ist (§ 6 S. 4 AufenthV).

## **2. Familiennachzug**

Entsprechend des in Ziffer 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten ist, dass gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes abgesehen werden kann. Wird der Antrag innerhalb dreier Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt, ist von diesen Erfordernissen zwingend abzusehen, § 29 Abs. 2 Nummer 1 AufenthG. Ein Sprachnach-

weis ist bei einem Nachzug zu einer Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG grundsätzlich nicht zu erbringen, § 30 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 AufenthG.

### **3. Kostentragung**

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen. BMI ist auch bereit, in den Jahren 2016 und 2017 die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der jeweiligen Landesaufnahmebehörde und für den Transport der Flüchtlinge zum jeweiligen Standort der Landesaufnahmebehörde zu tragen, sofern diese Erstaufnahme erfolgt.

Soweit keine zweiwöchige Erstaufnahme in einer Landesaufnahmebehörde oder einer anderen geeigneten Einrichtung durch den Bund sichergestellt werden kann, werden die Mittel aus dem EU-Fonds (AMIF) im Verhältnis 20 : 80 (Bund : Länder) verteilt, im Fall der zweiwöchigen Erstaufnahme erfolgt die Verteilung im Verhältnis 30 : 70 (Bund : Länder).

Im Auftrag



Dr. Klos